



# Zertifikat

Bescheinigung über die Teilnahme an einem Fachkundeflehrgang  
gemäß § 9 Abs.1 Nr. 3 AbfBeauftrV (§§ 59, 60 KrWG)

## Grundkurs Betriebsbeauftragter für Abfall

Firma: PREISER Transport und Logistik  
Name: Marc Preiser  
Geburtsdatum: 07/12/1988

Es wird bescheinigt, dass obengenannte Person vom **12.-15. Dezember 2023** (40 UE) in  
**Plochingen (als Onlinekurs)** an einem **Grundkurs zum Fachkundenachweis nach § 9 Abs.1  
Nr. 3 AbfBeauftrV (§§ 59, 60 KrWG)** teilgenommen hat. Es wurden die vorgeschriebenen  
Themen **gemäß AbfBeauftrV Anlage 1** (siehe Rückseite) behandelt.

Zertifikatsnummer: **20232503**  
Gültigkeit: **14/12/2025**

*Zur Erhaltung des Zertifikats muss bis spätestens 14/12/2025 ein Fortbildungskurs absolviert werden.*

Der Lehrgang ist durch das Landratsamt Esslingen (AZ:423-704.34:er-9) anerkannt.



Schulungsleitung  
**Uwe-Axel Holzwarth** (Plochingen, 15. Dezember 2023)

# Lehrgangsinhalte

## gemäß AbfBeauftrV Anlage 1

### I. Kenntnisse des Abfallrechts und der Abfalltechnik

1. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz, insbesondere
  - a) den Anwendungsbereich,
  - b) die wichtigsten Begriffsbestimmungen,
  - c) die Abfallhierarchie,
  - d) die Grundpflichten (Vermeiden, Verwerten und Beseitigen von Abfällen),
  - e) die Getrennthaltungspflichten und Vermischungsverbote,
  - f) die Überlassungspflichten,
  - g) das Anzeigeverfahren für gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen,
  - h) die Rechte und Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger,
  - i) die Beauftragung Dritter,
  - j) die Produktverantwortung,
  - k) die Bedeutung von Abfallwirtschaftsplänen und Abfallvermeidungsprogrammen,
  - l) die abfallrechtliche Überwachung,
  - m) die Register- und Nachweispflichten,
  - n) das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen,
  - o) die Kennzeichnung von Fahrzeugen,
  - p) die Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben,
  - q) die Bußgeldvorschriften,

### 2. die auf Grund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen,

### 3. die weiteren abfallrechtlichen Gesetze, insbesondere

- a) das Elektro- und Elektronikgerätegesetz,
- b) das Batteriegesetz und
- c) das Verpackungsgesetz,

### 4. das Recht der Abfallverbringung,

### 5. die für die Abfallwirtschaft einschlägigen EU-rechtlichen Grundlagen,

### 6. die für die Abfallwirtschaft einschlägigen inter- und supranationalen Übereinkommen,

### 7. die für die Abfallwirtschaft einschlägigen landesrechtlichen Grundlagen,

### 8. das für die Abfallwirtschaft einschlägige kommunale Satzungsrecht,

### 9. die für die Abfallwirtschaft einschlägigen Verwaltungsvorschriften, Vollzugshilfen (insbesondere der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall), technische Anleitungen, Merkblätter und Regeln (insbesondere zum Stand der Technik und zur besten verfügbaren Technik),

### 10. das Verhältnis des Abfallrechts zu anderen Rechtsbereichen, insbesondere zum

- a) Baurecht,
- b) Immissionsschutzrecht,
- c) Chemikalienrecht,

- d) Wasserrecht,
- e) Bodenschutzrecht und
- f) Seuchen- und Hygienerecht,

### 11. die Vorschriften der betrieblichen Haftung,

### 12. die Vorschriften des Arbeitsschutzes,

### 13. die betrieblichen Risiken und die einschlägigen Versicherungen,

### 14. die Bezüge zum Güterkraftverkehrs- und Gefahrgutrecht,

### 15. Art und Beschaffenheit von gefährlichen Abfällen,

### 16. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die von Abfällen ausgehen können, und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung oder Beseitigung,

### 17. anlagen-, verfahrenstechnische und sonstige Maßnahmen der Vermeidung, der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und Beseitigung von Abfällen unter Berücksichtigung des Standes der Technik.

### II. Kenntnisse über die Pflichten und Rechte des Abfallbeauftragten

#### 1. die Pflichten des Abfallbeauftragten, insbesondere

- a) die Kontrolle der Einhaltung abfallrechtlicher Vorschriften,
- b) die Information der Betriebsangehörigen über Belange der Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen,
- c) die Abgabe von Stellungnahmen zu Investitionsentscheidungen und Vorschläge zur Einführung umweltfreundlicher und abfallarmer Verfahren sowie zur Herstellung umweltfreundlicher und abfallarmer Erzeugnisse,
- d) die Erstellung eines jährlichen, schriftlichen Berichtes an den zur Bestellung Verpflichteten über die nach § 60 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen,
- e) Optimierungspotenziale bei Abfällen: Reduzierung von Entsorgungskosten durch Methoden zur kostenoptimalen Abfallwirtschaft,

#### 2. die Rechte des Abfallbeauftragten, insbesondere

- a) das Vortragsrecht,
- b) das Benachteiligungsverbot und den Kündigungsschutz,

#### 3. das Verfahren zur Bestellung von Abfallbeauftragten.